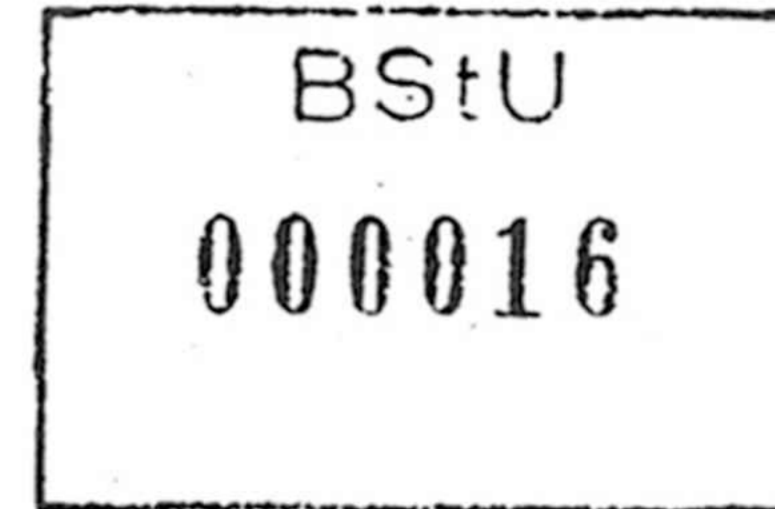


Anlage 3

Strafvollzugseinrichtung

Bestimmungen für Besucher von Strafgefangenen1. Besucher haben

- sich bei der Wache der Strafvollzugseinrichtung unter Vorlage ihres Personaldokumentes auszuweisen,
- den Besuchserlaubnisschein vorzulegen,
- sich den angewiesenen Kontrollmaßnahmen zu unterziehen,
- die für den Besuch nicht notwendigen Sachen und Gepäckstücke in den zugewiesenen Schließfächern abzulegen.

2. Bei Besuchen ist gestattet

- sich durch Händedruck zu begrüßen bzw. zu verabschieden,
- sich über Probleme auszutauschen,
- Geschenke mitzubringen, die zur Kontrolle an den Beaufsichtigenden zu übergeben sind (Nahrungs- und Genußmittel, Kosmetika außer Aerosole, Gegenstände des persönlichen Bedarfs).

3. Es ist nicht gestattet

- ohne vorherige Zustimmung des Beaufsichtigenden Geschenke oder Gegenstände zu übergeben oder entgegenzunehmen,
- unzulässige mündliche oder schriftliche Nachrichten zu übermitteln,
- über Angelegenheiten der Vollzugseinrichtung, deren Mitarbeiter, über Regimeverhältnisse oder über Mitinhaftierte zu sprechen,
- im Besucherzimmer zu rauchen.

4. Der Besuch wird abgebrochen, wenn die angeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden bzw. den Aufforderungen des Beaufsichtigenden nicht nachgekommen oder in anderer Art und Weise gegen die Ordnung und Sicherheit verstoßen wird.